

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung der Landeshauptstadt Schwerin

17.08.2022 – M. Klinkenberg, S. Marquardt, A. Brumme



Internationaler Bund
Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V.



AWO-Soziale Dienste gGmbH-
Westmecklenburg

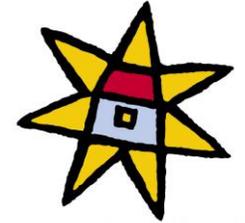
Beteiligte:



Mecklenburg-Vorpommern



Evangelische Jugendhilfe
Friedenshort GmbH



Dem Leben Zukunft



Sozjus
Schwerin
Kinder- und Jugendhilfe



Internationaler Bund
Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

ANKER SOZIALARBEIT
Gemeinnützige GmbH



Dreescher
Werkstätten

Weil jeder Mensch wertvoll ist.



AWO-Soziale Dienste gGmbH-
Westmecklenburg



SOS
KINDERDORF
Schwerin

Agenda

Einleitung

1. Teil A

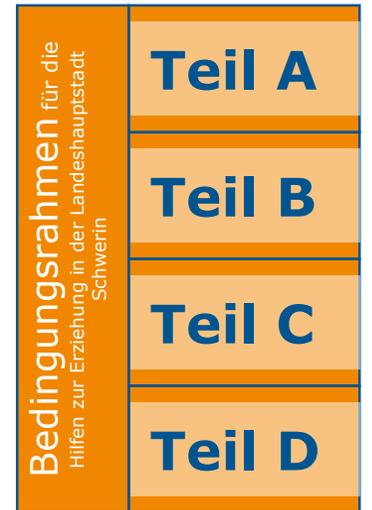
1. Leitbild, Grundsätze und Strukturen
2. Gegenstand und Anwendungsbereich des Bedingungsrahmens
3. Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 8a und 72a SGB VIII
4. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
5. Fachkraft
6. Hilfeplanverfahren

2. Teil B

1. Ambulante Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin
2. Teilstationäre Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin
3. Stationäre Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin

3. Teil C – angrenzende Fachdisziplinen

4. Teil D – Jugendhilfeplanung und Controlling

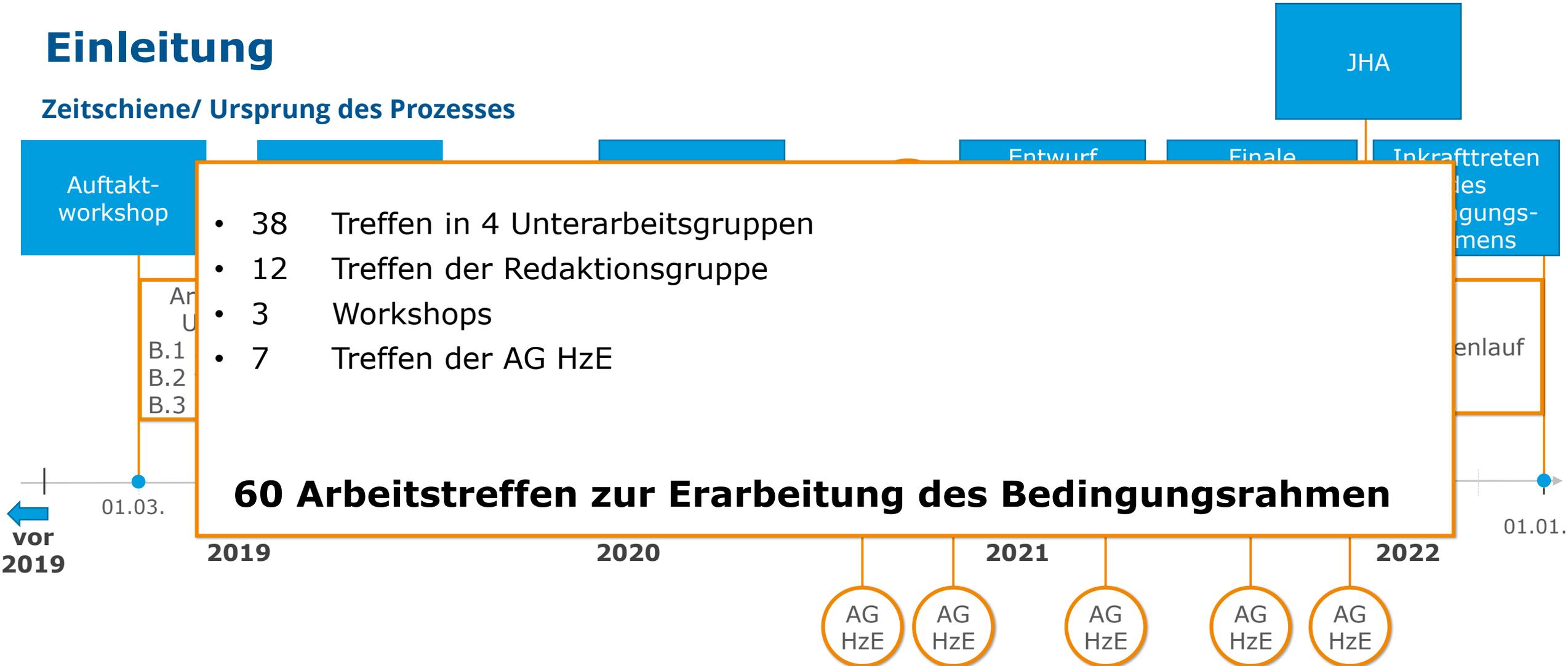


Einleitung

17.08.2022 – Astrid Brumme

Einleitung

Zeitschiene/ Ursprung des Prozesses



Einleitung

Warum braucht es einen neuen Bedingungsrahmen?

- verbindliche einheitliche Verfahrensweisen und Dokumente
- gemeinsame inhaltliche und fachliche Standards
- Transparenz
- Verbesserung der Rahmenbedingungen

**Mehrwert: von öffentlichen und freien Trägern
getragenes, gemeinsam erarbeitetes Papier**

**Hauptziel: größtmögliche Wirkung der
Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt**

Teil A

17.08.2022 – Mark Klinkenberg, Steffen Marquardt

Teil A

1. Leitbild, Grundsätze und Strukturen
2. Gegenstand und Anwendungsbereich des Bedingungsrahmens
3. Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 8a und 72a SGB VIII
4. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
5. Fachkraft
6. Hilfeplanverfahren

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil A

1. Leitbild, Grundsätze und Strukturen

Leitbild

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien in den verschiedenen Lebenslagen zu begleiten,
- als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und
- mit Angeboten und in enger kooperativer Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe sowohl im präventiven als auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung einen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen in der Landeshauptstadt zu leisten

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil A

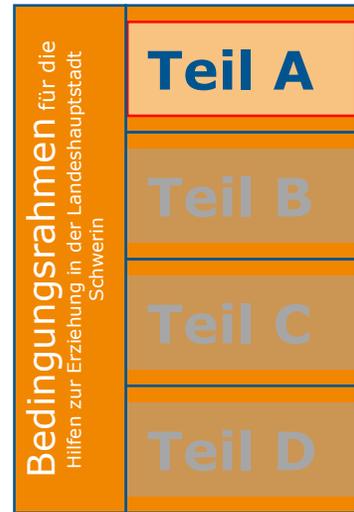
1. Leitbild, Grundsätze und Strukturen

Leitbild

Oberstes Ziel ist die Prävention vor einer notwendigen Intervention

- FD Jugend handelt gemeinsam mit Trägern und Netzwerkpartnern unter dem Aspekt der Sozialraumorientierung
- effektiver Einsatz personeller wie auch finanzieller Ressourcen im Rahmen der Hilfs- und Angebotsplanung leiten pädagogisches Handeln

Diesem Leitgedanken folgend planen, gestalten und kommunizieren wir systemübergreifend und gemeinsam in der Landeshauptstadt Schwerin



Teil A

1. Leitbild, Grundsätze und Strukturen

Grundsätze

- Weltoffenheit und Toleranz
- Partizipation
- Kinderschutz
- Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifisches Arbeiten
- Integration und Inklusion
- Bildung
- Datenschutz

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil A

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

§§ 8a und 72a SGB VIII

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle und sexualisierte Gewalt

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil A

4. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Leistungsvereinbarung

einrichtungsspezifische Leistungsvereinbarung muss folgende wesentliche Leistungsmerkmale umfassen (§ 78c Abs.1 SGB VIII):

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis und die Anzahl der angebotenen Plätze für den jeweiligen Personenkreis,
- die erforderliche sächliche Ausstattung,
- die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals sowie
- die betriebsnotwendigen Aufwendungen der Einrichtung

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil A

4. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

„Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“ (Wiesner, 2011, S.1084)

Qualitätsentwicklung umfasst Aspekte der

1. Strukturqualität
2. Prozessqualität
3. Ergebnisqualität

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil A

4. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Entgeltvereinbarungen

Leistungsentgelte sind einrichtungsspezifisch für einen zukünftigen Zeitraum

(Vereinbarungszeitraum) auf der Basis der vom Einrichtungsträger für diesen Zeitraum kalkulierten Kosten zu vereinbaren. Nachträgliche Ausgleichs finden nicht statt (§ 78 d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

- Grundlage der Entgeltvereinbarung ist einrichtungsspezifische Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Entgelte müssen leistungsgerecht sein

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil A

5. Fachkraft

- das Fachkräftegebot ist in § 72 SGB VIII geregelt
- bei der Eignung einer Fachkraft wird zwischen fachlicher und persönlicher Eignung unterschieden
- fachliche Eignung = Grundqualifikationen und Fortbildungen
- persönliche Eignung = Prüfung durch die freien Träger

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

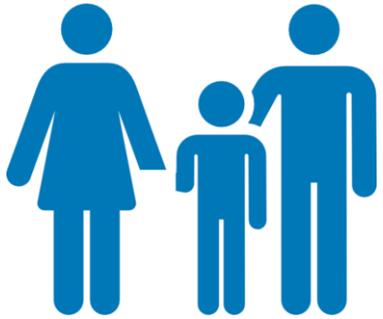
6. Hilfeplanverfahren

- **Hilfeplanung ist Oberbegriff**
- **Gesamtprozess**, von der ersten Kontaktaufnahme und der damit verbundenen Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung der Hilfe
- **Hilfeplan = schriftliche Vereinbarung** zwischen den beteiligten Parteien – Leistungsberechtigter – Leistungserbringer – Kostenträger
- **Instrument der Steuerung** der Hilfe:
 - Ausgangslage, Ressourcen, Problemfelder, Handlungsbedarfe, definierte Ziele
 - **notwendige und geeignete Hilfe** aus Sicht des ASD der LH Schwerin
 - zur Zielerreichung notwendige Akteure,
 - nächster Termin zur **Auswertung und Weiterentwicklung** der Hilfe

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil A

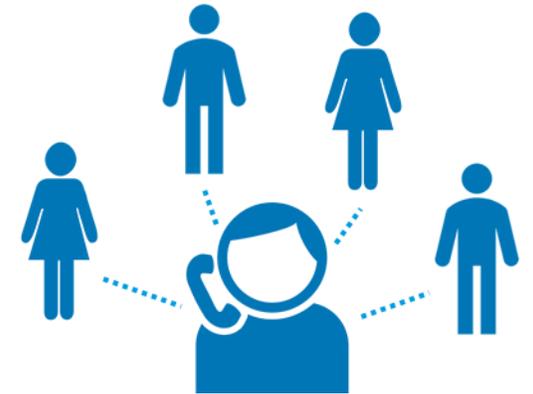
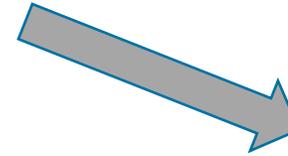
6. Hilfeplanverfahren



Kontaktaufnahme
durch den*die
Hilfesuchende*n

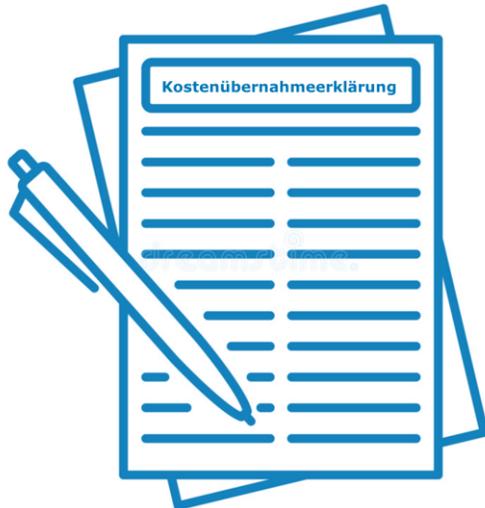


Antragstellung/
Bedarfserhebung

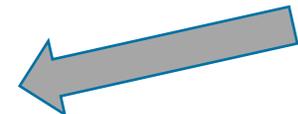


Auswahl des
Leistungserbringers und
Hilfevergabe

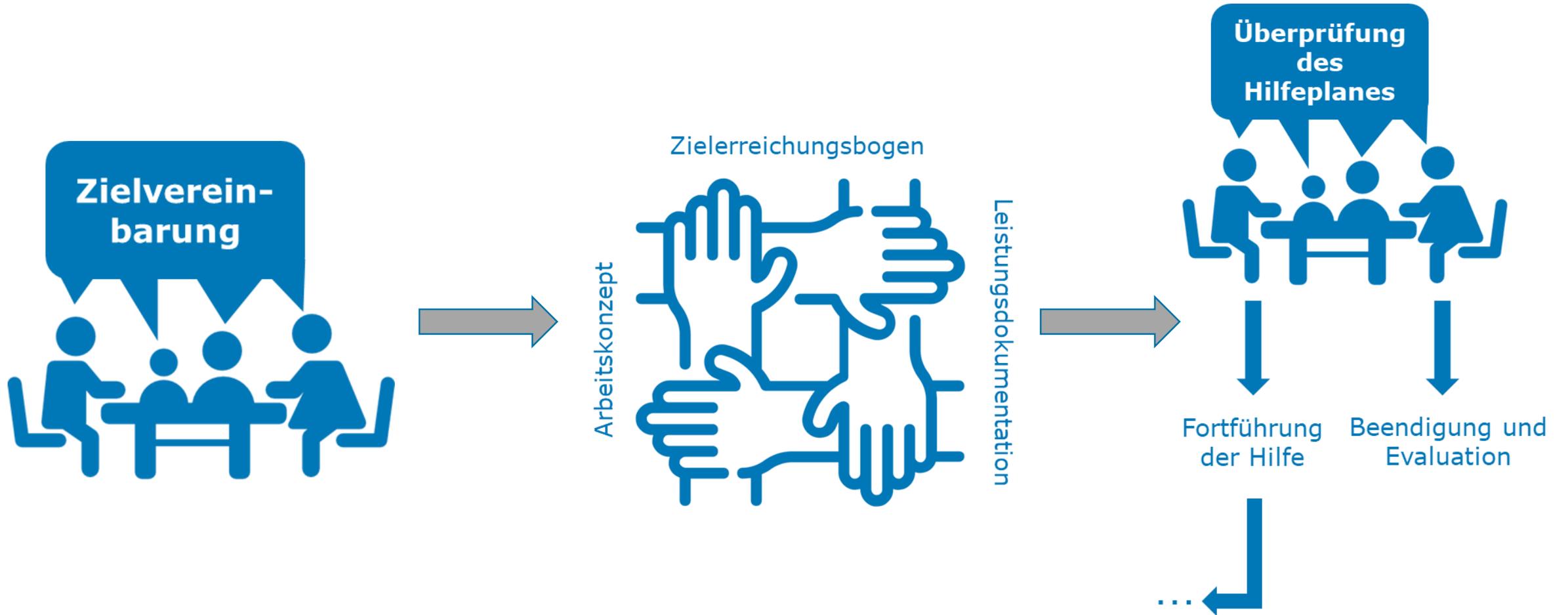
Ambulante HzE
Teilstationäre HzE
Stationäre HzE



Familie X
braucht...



6. Hilfeplanverfahren



Teil A

6. Hilfeplanverfahren

Die **notwendige Partnerschaft und Zusammenarbeit** zwischen dem **sozialpädagogischen Dienst und den Leistungserbringern** basiert insbesondere auf:

- sozialpädagogischer Professionalität
- Transparenz und Reflexion der Arbeit
- Klärung von Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Verbindlichkeiten in jedem Einzelfall
- Akzeptanz verschiedener Sichtweisen auf Problemkonstellationen und Lösungsmöglichkeiten
- Akzeptanz der Methodenautonomie
- Bereitschaft zum Finden gemeinsamer Lösungsstrategien. (BAG, 2015, S. 11f)

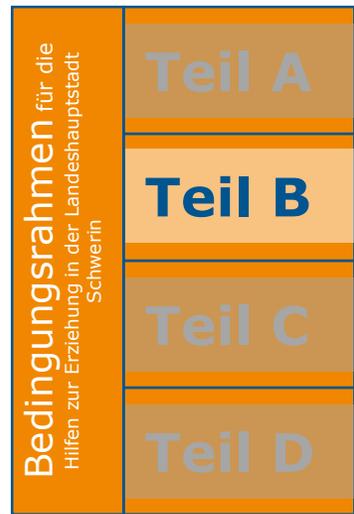
Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

17.08.2022 – Astrid Brumme, Steffen Marquardt

Teil B

1. Ambulante Hilfen zur Erziehung
2. Teilstationäre Hilfen zur Erziehung
3. Stationäre Hilfen zur Erziehung



Teil B

1. Ambulante Hilfen zur Erziehung

- sozialpädagogische Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche, die in problematischen Lebenslagen und/ oder Krisen, Hilfe benötigen
- professionelle Unterstützung der Familie und des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, die weiterhin an ihrem bisherigen Wohnort, also in der Regel dem elterlichen Haushalt, leben

Ziele:

- strukturierte Erschließung und Aktivierung eigener Ressourcen
- fachliche Begleitung und Förderung auf dem Weg zur selbständigen Problembewältigung
- Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

1. Ambulante HzE

Die Fachleistungsstunde besteht aus **fallübergreifenden Tätigkeiten** und **personenbezogenen** (direkte und indirekte) **Leistungen**.



Fallübergreifende Tätigkeiten sind diejenigen, die grundsätzlich und immer auftreten



Personenbezogene Leistungen sind diejenigen, die durch die Hilfeplanung dem einzelnen Fall individuell zugeordnet sind



Direkte personen-
bezogene Leistungen



Indirekte personen-
bezogene Leistungen

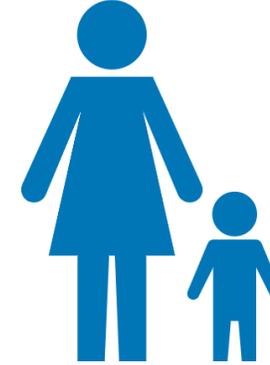
Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

1. Ambulante Hilfen zur Erziehung



Indirekte personenbezogene Leistungen sind solche, die für die Leistungsempfänger erbracht werden, bei denen die Leistungsempfänger aber nicht anwesend sind bzw. nicht anwesend sein müssen.



Direkte personenbezogene Leistungen sind solche, die in unmittelbarem Kontakt mit den Leistungsempfängern erbracht werden.

Wegezeiten und Dokumentation sind Teil der personenbezogenen Leistungen im Umfang von in der Regel von 15 Minuten einer FLS.

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

1. Ambulante Hilfen zur Erziehung

10:30
Gespräch mit
Hauswirt-
schaftstrainerin
zu Fam. C

10:00
Telefonat Fr. B.

8:30
Termin bei
Jobcenter

11:00
Hausbesuch
Fam. D

7:30
Termin bei
Frau A.

Noch nicht berücksichtigt:

- Fahrzeiten
- Vor- und Nachbereitung
- Supervision
- Teamsitzungen
- Dokumentation
- Krankheits-/
Urlaubsvertretung
- Fortbildung
- Recherche
- kollegiale Fallberatung
- ...

13:00
Büro
Vorbereitung
Familien-
konferenz

14:00
Elterngespräch
in der Schule
mit Fr. E

15:00
Hausbesuch bei
Fam. F

Bedingungsrahmen für die
Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt
Schwerin

Teil A

Teil B

Teil C

Teil D

Teil B

2. Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Teilstationäre Angebote/ Tagesgruppen sind i.d.R. für Schulkinder von 6-10 Jahre an 5 Tagen die Woche nach dem Schulbesuch

Kernaufgaben und Ziele:

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- Aufbau von Frustrationstoleranz, Stärkung des Selbstvertrauens
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung grundlegender Lernstrategien, Aufbau einer Schulkindidentität
- schulische und soziale Integration
- **Vermeidung einer stationären Unterbringung**

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

2. Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Beispiel: Tagesgruppe in der LH Schwerin

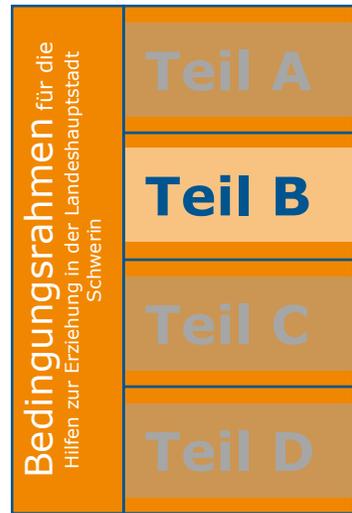
- 9 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 12 Jahren, die i.d.R. von 11.00-17.00/ 19.00 Uhr in der Tagesgruppe betreut werden
- Gründe: häusliche Konflikte, Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, mangelnde elterliche Erziehungskompetenz, ambulantes Setting nicht ausreichend
- verschiedene Bedarfe, Voraussetzungen, Hemmnisse, Potenziale und Bedarfe liegen vor – Ziel ist es, jedes Kind individuell und optimal zu begleiten
- Fokus auf Elternarbeit
- Gelingensbedingungen: multiprofessionelles Team mit Passion und strukturierter Beharrlichkeit bei entsprechender fachlicher Leitung

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

3. Stationäre HzE

- Stationäre Einrichtungen mit Betreuung über **Tag und Nacht...365 Tage im Jahr**
- Sonstige betreute Wohnformen
- Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alltagsleben
- Pädagogische und Therapeutische Angebote
- Klient*innen sollen entsprechend ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Ressourcen gefördert werden, mit dem **Ziel:**
 1. die **Rückkehr in die Familie** oder in das Herkunftssystem zu erreichen
 2. die Erziehung **in einer anderen Familie vorzubereiten**
 3. eine oder **auf längere Zeit angelegte Lebensform** zu bieten und auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten.



3. Stationäre Hilfen zur Erziehung

- Der Leistungserbringer muss ein **Träger der freien Jugendhilfe** oder ein Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gem. § 45 SGB VIII sein.
 - **Betriebserlaubnis über KSV** nach Konzeption und LQE
 - Qualifikationsprofil = Personal mit **pädagogischen**/psychologischen/sozialpädagogischen/medizinischen **Grundberufen** sowie mit **persönlicher und beruflicher Eignung** gem. § 72 SGB VIII
 - Personalschlüssel wird individuell mit den Trägern entsprechend des Konzeptes, der BE und den Vorgaben des KSV verhandelt, **für Regelwohngruppen liegt der Mindeststandard bei 1:1,4**
- = **fachliches Qualitätsbewusstsein** in der LH Schwerin – sichert die Möglichkeit, zu den relevanten Zeiten mit 2 Mitarbeiter*innen die Alltagsbetreuung zu gestalten

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

3. Stationäre HzE

Beispiel: **Kinder- und Jugendwohngruppe (KJWG) in der LH Schwerin**

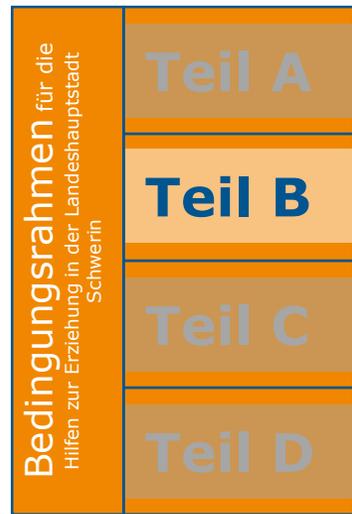
- 10 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, die aktuell nicht mehr zu Hause leben können
- Gründe (Auszug): Vernachlässigung, häusliche Konflikte, Entwicklungsverzögerungen, starke Verhaltensauffälligkeiten, mangelnde elterliche Erziehungskompetenz, Kindeswohlgefährdungen
- KJWG = neues oder zwischenzeitliches „Zuhause“ im professionellen Kontext
- Alltag soll wie gewohnt weitergeführt werden (Schule, Freizeit,...)
- Jedes einzelne Kind hat ganz unterschiedliche Bedarfe, Wünsche, Möglichkeiten, Grenzen, Einschränkungen, Auffälligkeiten, Talente und Ziele – jedes Kind soll die bestmögliche individuelle Förderung erhalten
- Gruppe in KJWG = besonderes pädagogisches Lernfeld, trotz harmonischer Grundatmosphäre ggf. konfliktreich und sehr schwierig
- Bedarf eines gut besetzten pädagogischen Teams mit Begeisterung und konzeptionellen Durchhaltevermögen bei entsprechender fachlicher Leitung

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

Finanzielle Betrachtung

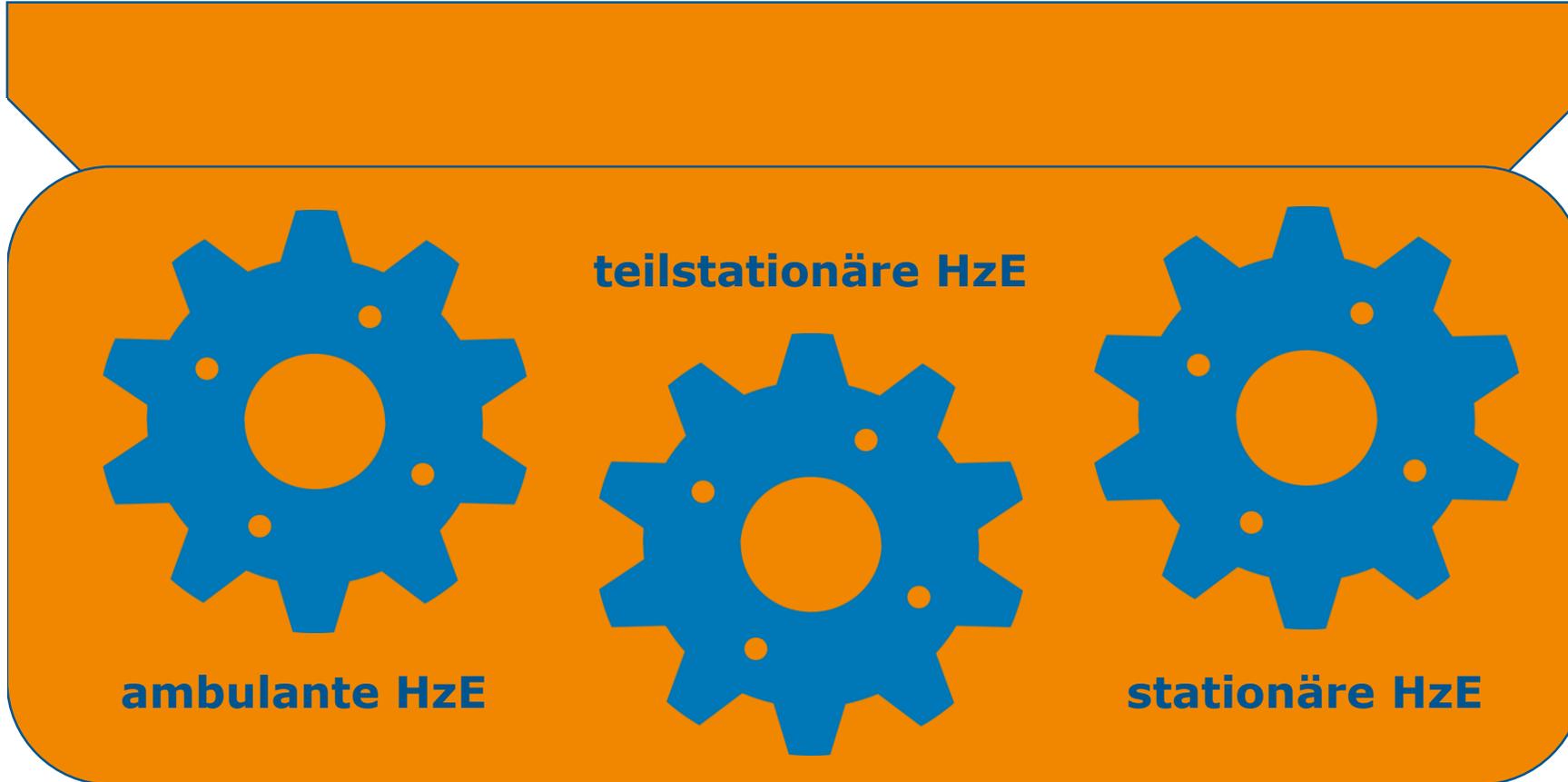
- Bewusstsein aller am Prozess Beteiligten, dass die Umsetzung weitere finanzielle Bedarfe hervorruft
- Kosten steigen aufgrund von Tarifierpassungen, Steigerungen im Bereich Digitalisierung, Betriebskosten, Sachkosten etc. bundesweit
- Verbesserte Rahmenbedingungen für höhere Qualität der Leistung in der LH Schwerin sind nur mit auskömmlichen finanziellen Mitteln umsetzbar – vergleichbar mit Bedingungsrahmen JA, JSA, SSA
- größere individuelle Erfolge in den Hilfeformen führen auf lange Sicht zu Ersparnissen (z.B. frühere Hilfebeendigungen, stärkere Fundamente für eigenständige Lebensführung...)
- professionelle, nachhaltige und zielgenaue Unterstützung und Förderung der Familien, Kinder und Jugendlichen ist der Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin – Umsetzung mit diesem Bedingungsrahmen möglich



Teil B



Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D



Teil B

Finanzielle Auswirkungen

Im Vergleich zu den aktuell geltenden Regelungen in den Leistungsbereichen ambulant, teilstationär & stationär ergibt sich auf Basis des (abgeschlossenen) Haushaltsjahres 2021 nach Berechnung des Fachdienstes Jugend folgender rechnerischer Mehrbedarf:

- Ambulante Hilfen zur Erziehung

	Veränderung <u>in %</u> gegenüber HH-Jahr 2021	Veränderung <u>in €</u> gegenüber HH-Jahr 2021
Berechnung LHS SN	bis zu 10 %	ca. 800.000

- Teilstationäre Leistungen

	Veränderung <u>in %</u> gegenüber HH-Jahr 2021	Veränderung <u>in €</u> gegenüber HH-Jahr 2021
Berechnung LHS SN	2,3 %	ca. 23.000

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

Finanzielle Auswirkungen

- Stationäre Leistungen

	Veränderung <u>in %</u> gegenüber HH-Jahr 2021	Veränderung <u>in €</u> gegenüber HH-Jahr 2021
Berechnung LHS SN	zwischen 3 und max. 5 %	ca. 690.000 € - 1.150.000

- Gesamtmehraufwand (max.)

	Veränderung <u>in €</u> gegenüber HH-Jahr 2021
Ambulante HzE	800.000
Teilstationäre Leistungen	23.000
Stationäre Leistungen	1.150.000
Summe	<u>1.973.000</u>

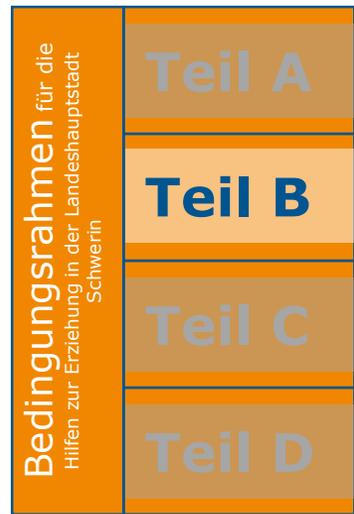
Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil B

Finanzielle Auswirkungen

Zwischenfazit:

- Bei Umsetzung des Bedingungsrahmens entstünden nach Berechnungen des FD 49 gegenüber den Haushaltsansätzen 2021 Mehraufwendungen in Höhe von **1.973.000 €**.
(Gesamtzuschussbedarf 2021 HzE: knapp 20 Mio. €)
- In den Anmeldungen für den Haushaltsplanentwurf 2023 / 2024 sind die zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 500.000 € berücksichtigt.
- Die Mehrbedarfe würden allerdings erst verzögert eintreten, da freie Träger der Jugendhilfe aufgrund laufender Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen erst im Jahresverlauf zu Neuverhandlungen der jeweiligen Leistungen aufrufen würden.



Teil C

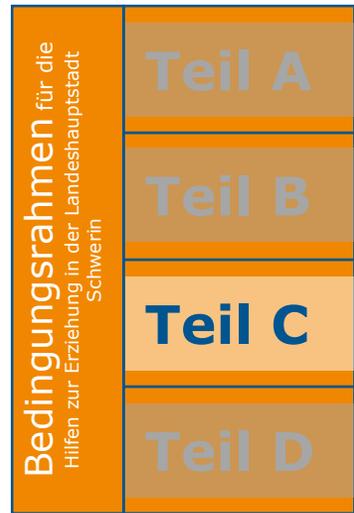
Angrenzende Fachdisziplinen

18.05.2022 – Mark Klinkenberg

Teil C

Angrenzende Fachdisziplinen

- gesellschaftliche Veränderungen implizieren Weiterentwicklung jeglicher pädagogischer Arbeit
- Herausforderungen der Zukunft sind übergreifende adäquate Angebote, die auf immer schneller veränderte Bedarfe und Rahmenbedingungen reagieren
- demzufolge unerlässlich ist auch andere Angebote aus angrenzenden Fachdisziplinen zu nutzen



Teil C

Angrenzende Fachdisziplinen

Angebote aus angrenzenden Bereichen SGB VIII

1. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit gem. §§ 11-14 SGB VIII
2. Angebote der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII
3. Sozialräumliche Hilfen
4. Familienbildung und Frühe Hilfen
5. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII
6. Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 55 SGB VIII
7. Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle
8. Beratungsangebote der Landeshauptstadt Schwerin

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

Teil D

Jugendhilfeplanung und Controlling

17.08.2022 – Mark Klinkenberg

Teil D

Jugendhilfeplanung und Controlling

Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung:

- „Den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- Den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Dies betrifft sowohl die Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung als auch der vorgenannten angrenzenden Fachdisziplinen des SGB VIII

Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	Teil A
	Teil B
	Teil C
	Teil D

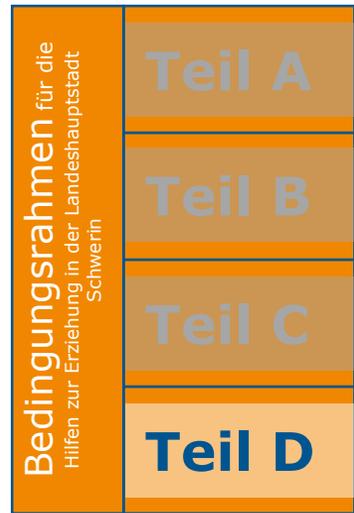
Teil D

Jugendhilfeplanung und Controlling

Controlling

„Controlling meint Vorgänge des „Regelns“, „Steuerns“ und „Beherrschens“.

Das Controlling ist dabei ein funktionsübergreifendes Steuerungs- und Unterstützungsinstrument in der täglichen Arbeit innerhalb der verschiedenen Fachbereiche.



Statement Frau König-Freudenreich (Workshopbegleitung)

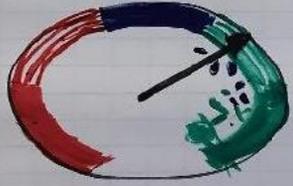
Herzlich Willkommen!

Wie geht es?

1 Mein Anfahrtsweg betrug:
Okm 100km

2 Die bisherige Rahmenvereinbarung kenne ich ...
gar nicht in + auswendig

3 Ausgehend wäre ich jetzt am liebsten auf diesem Kontinent:
Asien Europa Nordamerika Südamerika Afrika Australien Ozeanien
Antarktika

4 Meine Motivationen für die Erarbeitung der neuen Rahmenvereinbarung:


55 code: 002055

Gemeinsamer Vorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den von der AG HzE nach § 78 SGB VIII entwickelten Entwurf zum „Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung“ in der Landeshauptstadt Schwerin **zustimmend** zur Kenntnis.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf dieser Basis und unter besonderer Berücksichtigung möglicher finanzieller Auswirkungen **im Haushaltsplan 2023/24** und der Fachkräfteproblematik eine Beschlussvorlage erstellen zu lassen.

Dabei sollen auch Varianten, wie eine stufenweise Einführung **beginnend mit den ambulanten Hilfen zur Erziehung** durchleuchtet werden.

